



Satzung der Elternvertretung am Kolleg St. Thomas, Vechta

A. Schulelternschaft

§ 1

Die Eltern aller Schüler des Kollegs St. Thomas bilden die Schulelternschaft. Diese erfüllen ihre daraus erwachsenen Rechte und Pflichten in Versammlungen der Schulelternschaft, der Klassenelternschaft oder des Schulelternrats. Zu den Eltern im Sinne dieser Satzung zählen auch die Eltern der volljährigen Schüler und die den Eltern gleichgestellten Erziehungsberechtigten.

§ 2

Die Schulelternschaft erstrebt die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern sowie die Wahrnehmung der Interessen der Eltern und Schüler gegenüber Schule, Schulträger und zuständigen Behörden.

§ 3

Die Schulelternschaft wird vertreten durch den Schulelternrat bzw. dessen Vorsitzende/n.

B. Klassenelternschaft und Klassenelternrat

§ 4

Die Eltern der Schüler einer Klasse/Kurstufe bilden die Klassenelternschaft.

§ 5

Aufgabe der Klassenelternschaft ist es, das Schulleben in der Klasse/Kurstufe im Zusammenwirken mit den Lehrern und Schülern zu fördern.

§ 6

Die Klassenelternschaft wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte den Klassenelternrat; er besteht aus dem/der Vorsitzende/n der Klassenelternschaft und einem/einer Stellvertreter/in. Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern der Schüler einer Klasse / Kurstufe. Die Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme. Wählbar ist jeweils nur ein Elternteil eines Schülers. Gewählt sind die beiden Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Scheidet einer der Elternvertreter vorzeitig aus, so wird bei der nächsten

Klassenelternversammlung für ihn eine Nachwahl durchgeführt. Neuwahlen, die vor den Herbstferien durchzuführen sind, finden grundsätzlich in den Jahrgangsstufen 5, 8 und 11* statt. Jede Wahl erfolgt geheim. Eine offene Wahl ist nur dann zulässig, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(*bei 12 jähriger Schulzeit nur für zwei Jahre)

§ 7

Ein Mitglied des Klassenelternrats scheidet aus, wenn es aus zwingendem Grund auf sein Amt verzichtet, wenn sein Kind die Klasse/Kurstufe verlässt oder wenn durch schulorganisatorische Gründe die Veränderung/Zusammenlegung von Klassen notwendig wird. Findet eine Nachwahl statt, so bleibt der/die Nachgewählte nur für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds im Amt. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Klassenelternrats im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ 8

Der Klassenelternrat vertritt die Klassenelternschaft. Er soll bemüht sein, das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Eltern und Schülern der Klasse zu fördern und Anregungen und Vorschläge für das Schulleben in der Klasse mit den Lehrern zu erörtern.

C. Schulelternrat

§ 9

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden zusammen den Schulelternrat. Im Falle der Verhinderung treten für die Vorsitzenden deren Stellvertreter ein.

§ 10

Dem Schulelternrat obliegt es, das Kolleg St. Thomas bei der Erziehung und Bildung der Schüler zu unterstützen und das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Eltern und Schülern zu vertiefen. Im Einzelnen richten sich die Aufgaben des Schulelternrats nach den jeweiligen Erfordernissen, die sich aus dem Leben und der Arbeit der Schule ergeben. Hierzu gehört insbesondere das Recht und die Pflicht zur Beratung, zur Anhörung, zur umfassenden Unterrichtung und die Befugnis, Vorschläge zu machen.

§ 11

Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Es sind zu wählen:

- ein/e Vorsitzende/r
- und vier Beisitzer/innen.

Der/die Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Der Kandidat / die Kandidatin mit den meisten Stimmen übernimmt den Vorsitz.

Die vier weiteren Beisitzer/innen können gemeinsam gewählt werden. Gewählt sind die vier Bewerber/innen mit den meisten Stimmen. Der neugewählte Vorstand bestimmt den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer.

Die Wahl des/der Vorsitzenden und der vier Beisitzer im Vorstand findet geheim statt. Als Mitglied des Vorstands scheidet aus, wer auf sein Amt verzichtet oder dessen Kind die

Schule verlässt. Als Nachrücker / Nachfolger wird der/die auf der Liste der nichtgewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen berufen. Sollte kein Nachrücker / Nachfolger vorhanden sein, wird auf der nächsten ordentlichen Schulelternratsversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein/e Nachfolger/in gewählt.

Findet eine Nachwahl statt, so bleibt der/die Nachgewählte nur für den Rest der Wahlperiode im Amt. Dies gilt auch für den Nachrücker / die Nachrückerin. Im Fall der Nachwahl kann der Vorstand die Aufgabenverteilung für den Rest der Wahlperiode neu festlegen. Dies gilt auch, wenn der 1. Vorsitzende ausscheidet.

Die neue Aufgabenverteilung wird dann bei der nächsten ordentlichen Schulelternratsversammlung bekanntgegeben.

Der Schulelternrat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Der/die Vorsitzende des Schulelternrats – im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende – ist befugter Vertreter/in des Schulelternrats in dessen Aufgaben- und Interessenbereich und vertritt diesen – und damit die Elternschaft – auch nach außen hin.

D. Elternversammlungen

§ 13

Einladungen zu Elternversammlungen haben schriftlich spätestens 14 Tage – in dringenden Fällen 8 Tage – vor dem angesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zu ihnen kann der Schulleiter, ein von ihm Beauftragter, der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft oder der/die Vorsitzende des Schulelternrats einladen.

§ 14

Grundsätzlich findet jährlich zwischen Schuljahresbeginn und Herbstferien eine Versammlung der Klassenelternschaften und des Schulelternrats statt. Der Schulleiter entscheidet im Einzelfall über die Einberufung einer Schulelternschaftsversammlung.

§ 15

Der Schulleiter ist verpflichtet, eine Versammlung der Schulelternschaft bzw. des Schulelternrats einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Schulelternrats dieses wünscht. Er ist verpflichtet, eine Versammlung der Klassenelternschaft einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Eltern einer Klasse/Kurstufe gewünscht wird.

§ 16

Der/die Schulelternratsvorsitzende ist verpflichtet, den Schulelternrat zu einer geschlossenen Sitzung einzuberufen, zu der nur die Mitglieder Zutritt haben, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Schulelternrats beantragt wird. Entsprechendes gilt für die/den Klassenelternschaftsvorsitzende/n hinsichtlich der Klassenelternschaftsversammlung.

§ 17

Den Vorsitz bei Elternversammlungen führen:

- nach Absprache entweder der Schulleiter oder der/die Vorsitzende des Schulelternrats in der Versammlung der Schulelternschaft,
- der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft in der Versammlung der Klassenelternschaft,
- der/die Vorsitzende des Schulelternrats in der Versammlung des Schulelternrats,
- der/die Klassenlehrer/in/Koordinator/in bei der Wahl des Klassenelternrats,
- der Schulleiter bei der Wahl des Vorstandes des Schulelternrats.

§ 18

Zutritt zu den Elternversammlungen haben:

- alle Lehrer zu der Versammlung der Schulelternschaft,
- der Schulleiter und alle Lehrer einer Klasse/Kursstufe zu der Versammlung der Klassenelternschaft, soweit nicht in § 16 anderes geregelt ist,
- der Schulleiter und sein/e Stellvertreter/innen zu der Versammlung des Schulelternrats soweit nicht in § 16 anderes geregelt ist.

Der Schulträger hat Zutritt zu allen Elternversammlungen, zu denen auch der Schulleiter Zutritt hat. Über weitere Zulassungen oder Einladungen (z. B. von Vertretern der Schüler) entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende.

§ 19

Empfehlungsbeschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Versammlung. Abänderungsbeschlüsse zu dieser Satzung erfordern die Zweidrittelmehrheit des Schulelternrats. Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung wünscht. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 20

Die überarbeitete Satzung wurde in der Versammlung des Schulelternrats am 16. Mai 2017 beschlossen. Sie tritt zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.